



Kantonsratsfraktion

An den  
Präsidenten des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, den 21. Januar 2013

## Motion 2013/2

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Unterzeichnenden ersuchen Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

### Einführung einer Unvereinbarkeitsregel für Mitglieder des Obergerichts

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Justizgesetzes zu unterbreiten, die für Mitglieder des Obergerichts eine Klausel über die Unvereinbarkeit von gerichtlicher und politischer Tätigkeit vorsieht. Mitglieder des Obergerichts dürfen weder der kantonalen noch einer kommunalen Exekutive oder Legislative angehören.

#### Begründung:

Im Kanton Schaffhausen «ist das Obergericht bekanntlich gleichzeitig das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 78 Abs. 2 KV). Als Verwaltungsgericht hat das Obergericht demzufolge in Rechtsmittelverfahren auch über Beschlüsse und Entschiede von Gemeindeexekutiven und -legislativen zu urteilen. Damit besteht bei diesem spezifischen Sachverhalt eine verfassungsrechtlich problematische Situation, die es durch die Schaffung einer entsprechenden Unvereinbarkeitsregel zu beheben gilt.»<sup>1</sup>

In der Debatte über die Volksmotion von Charles Gysel wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung nötig und sinnvoll wäre. Die Motion wurde, den Voten der verschiedenen Sprecherinnen und Sprechern zufolge, lediglich aufgrund der unbefriedigenden, zu weit reichenden und interpretationsbedürftigen Formulierung nicht überwiesen. Hier liegt eine umsetzbare, einem breiten Konsens der Debatte entsprechende Motion vor.

Andere Kantone, wie zum Beispiel Luzern kennen übrigens eine solche Regelung.

Till Aders

*Till Aders*

*W. Bädbold*

*T. Jelen  
Matthias Fricke*

*Jonas Klausen*

*Markus...*

*Florian Keller*

<sup>1</sup> Zitat: Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger anlässlich der Behandlung der Volksmotion von Charles Gysel an der Sitzung vom 21.1.2013.

*A. Frey, Stuber, G. J. ...*